

IN F O B L A T T

Beratungshilfe: Voraussetzungen und notwendige Nachweise

Beratungshilfe kann einkommensschwachen Bürgern gewährt werden, welche eine anwaltliche Rechtsberatung bzw. eine außergerichtliche anwaltliche Vertretung benötigen. Der Anwalt erhebt vom Bürger eine Gebühr von 15,00 EUR, welche er im Einzelfall erlassen kann. Die Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig sein. Beratungsangebote z.B. von Behörden und Schuldnerberatungsstellen müssen vorrangig wahrgenommen werden. Beratungshilfe kann für jede Angelegenheit nur **einmal** bewilligt werden. Falls Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, müssen Sie nachweisen, dass diese keine Anwaltskosten übernimmt.

Wichtig: Beratungshilfe wird nur von dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht bewilligt; hier also nur, wenn Sie in Annaberg – Buchholz oder Umkreis wohnen.

Halten Sie bitte neben Ihrem Ausweis folgende Angaben und Unterlagen:

Wenn Sie ausschließlich Sozialleistungen beziehen:

- Aktueller ALG II –Bescheid oder entsprechender andere bescheid wie z.B. Sozialhilfebescheid, Bescheid über Grundsicherung

Wenn Sie andere Einkünfte haben:

- Aktuelle Nachweise über sämtliche Einkünfte
(Lohn- und Gehaltsabrechnungen)
(Rentenbescheid)
(BaföG- Bescheid)
(Kindergeldbescheid ggf. Aktueller Kontoauszug)
(Bescheid über Unterhaltsvorschuss)

Etwaig vorhandenes Vermögen:

- Sparguthaben, Aktiendepos

Monatliche Ausgaben:

- Mietvertrag
- Strom- und Gaskosten
- Kreditvertrag
- Versicherungsscheine

Achtung: nur Kontoauszüge reichen nicht aus, um monatliche Ausgaben nachzuweisen!!

Sie müssen angeben, in welcher Angelegenheit Sie anwaltliche Hilfe benötigen. Soweit Ihnen darüber Unterlagen vorliegen, bringen Sie diese bitte mit. Berücksichtigen Sie bitte, dass kein Anspruch auf sofortige Erteilung des Beratungshilfeschein besteht!!